



Unterstützung für Familien in Corona-Zeiten

Deutsche Bundesregierung unterstützt Familien in der aktuellen Krisensituation

Die Schließung der Schule und Kitas sowie neue Arbeitssituationen während der Corona-Pandemie stellt viele Familien und Alleinerziehende vor große Herausforderungen und sind mit vielen Fragen verbunden:

- *Wie lassen sich Arbeit und Kinderbetreuung vereinbaren?*
- *Welche neuen Regelungen von finanziellen Unterstützungsleistungen gibt es für Familien?*
- *Und, und, und*

Wir haben für Euch aktuelle Informationen und neue Regelungen zusammengestellt!



Notbetreuung

- Kinder, deren Eltern die Betreuung nicht auf andere Weise sicherstellen können, insbesondere, wenn sie ihrer Erwerbstätigkeit nachgehen müssen,
- Kinder, deren Betreuung zur Sicherstellung des Kindeswohls von den zuständigen Jugendämtern angeordnet worden ist,
- Kinder, deren Eltern Anspruch auf Hilfen zur Erziehung nach den §§ 27 ff. SGB VIII haben,
- Kinder mit Behinderung und Kinder, die von wesentlicher Behinderung bedroht sind.

Weiteres Infos findet Ihr unter:

Kindergarten

<https://www.stmas.bayern.de/coronavirus-info/corona-kindertagesbetreuung.php>

Schule

<file:///C:/temp/Downloads/Anlage-Merkblatt-Notbetreuung.pdf>



Elterngeld



Was ist das Ziel der zeitlich befristeten Neuregelungen?

Ziel ist es, die Situation von Eltern aufzufangen, die die Voraussetzungen für den Elterngeldbezug anlässlich der Corona-Pandemie nicht mehr einhalten können. Die Elterngeldregelungen sollen für betroffene Familien zeitlich befristet angepasst werden, um sie in der aktuellen Lebenslage weiterhin effektiv mit dem Elterngeld unterstützen zu können.

Was hat sich konkret geändert?

- „Eltern in systemrelevanten Berufen werden jetzt besonders gebraucht. Ist es ihnen daher nicht möglich, ihre Elterngeldmonate zwischen dem 1. März und 31. Dezember 2020 zu nehmen, können sie diese bis Juni 2021 aufschieben. Die später genommenen Monate haben bei einem weiteren Kind keinen negativen Einfluss auf die Höhe des Elterngeldes. Diese Monate können bei der Berechnung des Elterngeldes ausgenommen werden.“
- Eltern verlieren ihren Partnerschaftsbonus - eine zusätzliche Leistung, die Mütter und Väter bekommen, die gleichzeitig Teilzeit arbeiten, um sich die Kindererziehung zu teilen - nicht, wenn sie aufgrund der Covid-19-Pandemie aktuell mehr oder weniger arbeiten als geplant. Es gelten die Angaben bei Antragstellung.
- Einkommensersatzleistungen wie beispielsweise Kurzarbeitergeld und Arbeitslosengeld I reduzieren das Elterngeld nicht. Dies betrifft Eltern, die bislang in Teilzeit arbeiten und Elterngeld beziehen. Monate mit geringerem Einkommen können von der Elterngeldberechnung ausgenommen werden. Dies betrifft werdende Eltern, die durch die Covid-19-Pandemie Einkommensverluste haben, weil sie in Kurzarbeit arbeiten oder freigestellt sind.“

Weiteres Infos findet ihr Ihr unter:

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/familie/familienleistungen/elterngeld/elterngeld-und-elterngeldplus/73752>



Finanzielle Unterstützung



<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj>

Kinderbonus

Für das Jahr 2021 hat der Koalitionsausschuss der Bundesregierung am 3. Februar die Auszahlung eines neuen Kinderbonus in Höhe von einmalig 150 Euro beschlossen. Aktuell befindet sich der Beschluss im Gesetzgebungsprozess, sodass noch keine detaillierten Informationen zur Auszahlung vorliegen.

Bitte informieren Sie sich fortlaufend unter

<https://familienportal.de/familienportal/familienleistungen/corona/kinderbonus>

Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz aufgrund von Schul- und Kitaschließungen

- Absicherung gegen übermäßige Einkommenseinbußen, wenn Kinder betreut werden müssen und Eltern nicht zur Arbeit können.
- Eltern erhalten eine Entschädigung von 67 Prozent des monatlichen Nettoeinkommens für bis zu sechs Wochen!
- Der Arbeitgeber übernimmt die Auszahlung und stellt bei der zuständigen Landesbehörde einen Erstattungsantrag.
- Voraussetzungen:
 - o Die zu betreuenden Kinder sind unter 12 Jahre oder hat eine Behinderung
 - o Eine anderweitige Betreuung kann nicht sichergestellt werden
 - o Gleitzeit- bzw. Überstundenguthaben sind ausgeschöpft
- Weiteres Infos findet Ihr unter: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/kinderbetreuung-bei-schul--und-kitaschliessungen/164594>
- Fragen zu Rückerstattungen von Kitagebühren, stellt Ihr am besten bei den zuständigen Kita-Trägern. Wenn Euer Kind eine städtische Kindertagesstätte besucht, wendet euch an das zuständige Landratsamt bzw. die zuständige Gemeinde.



Zusätzliche Kinderkrankentage aufgrund von Schul- und Kitaschließungen

- Im Jahr 2021 sollen Eltern 20 Kinderkrankentage (statt 10 Tagen, für Alleinerziehende 40 statt 20) zur Verfügung stehen. Dies gilt auch für Eltern im Homeoffice. Das Kinderkrankengeld beträgt in der Regel 90% des Nettoarbeitsentgeltes.
- Anspruch besteht auch, wenn Kind nicht krank ist, sondern aufgrund der behördlichen Schließung von Kitas und Schulen oder Aussetzung der Präsenzpflicht. Auch wenn Ein Betreuungsangebot vorgehalten wird, aber dies empfohlen wird nicht wahrzunehmen, können die Kinderkrankentage genutzt werden.
- **Voraussetzung:**
 - sowohl der betroffene Elternteil als auch das Kind gesetzlich krankenversichert sind,
 - das Kind das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder aufgrund einer Behinderung auf Hilfe angewiesen ist,
 - keine andere im Haushalt lebende Person das Kind beaufsichtigen kann.

Was muss ich tun?

Bei Krankheit muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden.

Bei Arbeitsausfall aufgrund von Kinderbetreuung wird eine Bescheinigung der Schule/Einrichtung benötigt.

Bei weiteren Fragen, könnt Ihr euch an eure Krankenkasse wenden.

Privatpatienten erhalten eine Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz.



Notfall- Kinderzuschlag (Notfall KiZ)

Was ist ein Kinderzuschlag?

- Der Kinderzuschlag ist eine zusätzliche finanzielle Unterstützung für erwerbstätige Eltern, die genug für sich selbst verdienen, aber bei denen es nicht oder nur knapp reicht, um auch für den gesamten Bedarf der Familie aufzukommen.
- Der Notfall-Kinderzuschlag beträgt bis zu 205 Euro monatlich je Kind und deckt zusammen mit dem Kindergeld den Bedarf eines Kindes.
- Die Vermögensprüfung wurde hierfür erleichtert.

Ob und in welcher Höhe der KiZ gezahlt wird, hängt von mehreren Faktoren ab. Ob Ihr Anspruch auf Kinderzuschlag habt, könnt Ihr mit dem **KiZ-Lotsen** der Familienkasse prüfen:

<https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kiz-lotse>

Den Antrag könnt Ihr bequem online bei der Familienkasse stellen:

<https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/downloads-kindergeld-kinderzuschlag#1478810749346>

Allgemeine Infos zum Kinderzuschlag:

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/familie/familienleistungen/kinderzuschlag/kinderzuschlag-und-leistungen-fuer-bildung-und-teilhabe>

Unterstützung für Alleinerziehende

- Der Entlastungsbetrag in der Einkommenssteuer wird befristet auf die Jahre 2020 und 2021 von derzeit 1908 Euro auf 4008 Euro angehoben
- Mit der Lohnsteuer können die Alleinerziehenden direkt davon profitieren. Hierfür müsst ihr ggf. einen Antrag beim zuständigen Finanzamt stellen.

Weitere Informationen findet ihr hier:

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/corona-pandemie/finanzielle-unterstuetzung/faq-entlastungsbetrag-alleinerziehende-einkommenssteuer>

Informiert Euch auch über neue Regelungen zur Grundsicherung und Kurzarbeit und des Elterngeldes:

Kurzarbeitergeld:

<https://www.arbeitsagentur.de/finanzielle-hilfen/kurzarbeitergeld-arbeitnehmer>

Grundsicherung:

<https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/Grundsicherung/grundsicherung.html>



Ihr findet Euch in diesem Ämterdschunzel nicht zurecht?
Meldet euch bei

Ann-Christin Hufen

Kindheits- und Sozialwissenschaftlerin M.A.

0851 / 7205-129

annchristin.hufen@kinderklinik-passau.de

